

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Förderschwerpunktes

„Regionale Beratung und Information zur Erzeugung und zum effektiven Einsatz von Bioenergien in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sowie Verbraucherinformation zu Energiepflanzen“

auf Basis des Programms zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vom 20.11.2008

I. Einleitung

Die Erzeugung und der Einsatz erneuerbarer Energien aus Biomasse in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen können dazu beitragen, die politischen Ziele der Bundesregierung und der Europäischen Union zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung zu erreichen. Zudem tragen sie zur Entwicklung regionaler Kreisläufe und des ländlichen Raums sowie zur Kostenersparnis bei. Die umweltschonende, effiziente und nachhaltige Bioenergieproduktion und –nutzung sowie der damit verbundene Anbau von Energiepflanzen sollen daher im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, der dafür erhebliche Potenziale bietet, weiter ausgebaut werden.

Zur nachhaltigen Biomassenutzung und zum Energiepflanzenanbau besteht sowohl in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als auch in der Öffentlichkeit ein erheblicher Informations- und Beratungsbedarf. Diesen gilt es abzudecken, um Land- und Forstwirten ein erfolgreiches Betreiben dieses neuen Produktionszweiges zu ermöglichen sowie die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile zum Energiepflanzenanbau abzubauen und Diskussionen um Nutzungskonkurrenzen fachlich fundiert zu führen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) beabsichtigt deshalb, bundesweit regionale Informations- und Beratungsmaßnahmen zur Erzeugung und zum Einsatz von Bioenergien in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zu fördern. Begleitend dazu soll eine verbraucherorientierte Öffentlichkeitsarbeit zum Energiepflanzenanbau erfolgen. Ziel des Förderschwerpunktes ist es, die dezentrale Energieversorgung weiter voranzutreiben, den ländlichen Raum durch die Schaffung neuer Einkommensquellen zu stärken, die Abhängigkeit von nationalen und internationalen Energiemärkten zu verringern sowie die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Programms zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich „Nachwachsende Rohstoffe“ sowie nach Maßgabe der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Regelungen und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

II. Förderfelder

Gegenstand der Förderung sind Projekte auf Bundeslandebene, die vorrangig Informations- und Beratungsmaßnahmen zur nachhaltigen Erzeugung und zum effektiven Einsatz von erneuerbaren Energien aus Biomasse in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zum Inhalt haben. Ergänzend dazu soll eine verbraucherorientierte Öffentlichkeitsarbeit zum Energiepflanzenanbau erfolgen. Die Bioenergieberatung soll dabei 75 Prozent des Arbeitsumfangs einnehmen, die Verbraucherinformation 25 Prozent.

Zielstellung der Beratungs- und Informationsmaßnahmen Bioenergie soll es sein, Aspekte der Erzeugung und des Einsatzes von:

- Kraftstoffen aus Biomasse z.B. Biodiesel, Pflanzenöl, Bioethanol und Biomethan
- Wärme aus Biomasse z. B. durch Verbrennung, BHKW

- Elektroenergie aus Biomasse z. B. durch Kraft-Wärme-Kopplung

ganzheitlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz zu erläutern und zu vermitteln. Im Vordergrund soll dabei die betriebsindividuelle Grundberatung stehen. Weiterhin sollen Demonstrationsbetriebe, die repräsentativ für die Bioenergieerzeugung und –nutzung in der Region sind, ausgewählt und bekannt gemacht werden, um den aktiven Informationsaustausch mit Berufskollegen zu initiieren.

Zielstellung der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit Energiepflanzenanbau soll es sein, die breite Öffentlichkeit sachlich fundiert zu informieren, damit diese Chancen und Risiken, die sich aus dem Energiepflanzenanbau und der Nutzung von Bioenergie für die Land- und Forstwirtschaft aber auch den ländlichen Raum ergeben, erkennen können. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Erarbeitung von regionalen, an die spezifischen Gegebenheiten und jeweilige Zielgruppe angepassten Kommunikationskonzepten, die die ökonomischen, ökologischen und sozialen Vorteile des Energiepflanzenanbaus aufzeigen und so den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen.
- Vernetzung der Akteure und Organisationen innerhalb einer Region, Partizipation an bestehenden Informationsveranstaltungen und Initiierung neuer Maßnahmen.
- Intensivierung bestehender Netzwerke.
- Die Auswahl von Demonstrationsbetrieben, die als Best-Practice-Beispiele im Rahmen des Energiepflanzenanbaus gewertet und bekannt gemacht werden.

Die Projektziele sollen mittels folgender Aktivitäten erreicht werden:

- Durchführung von telefonischer und Vor-Ort-Beratung
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- Organisation und Durchführung von Diskussionsforen für unterschiedliche Zielgruppen: Kinder/Jugendliche (Schulen), politisch, ökologisch interessierte Bürger (Verbände), Anwohner (Interessengemeinschaften in unmittelbarer Nähe einer Biomasseanlage),
- Übernahme von Vorträgen,
- Teilnahme an Messen,
- Internet-gestützte Informations- und Beratungsangebote,
- begleitende Pressearbeit.

Bei der Umsetzung der Projekte wird die Zusammenarbeit zwischen regionalen Akteuren wie Bauernverbänden, Landwirtschaftskammern, Landes(forschungs)anstalten, Landwirtschaftsämtern und insbesondere auch landwirtschaftlichen Betrieben vorausgesetzt, um so Synergien bestmöglich zu nutzen. Ebenfalls vorausgesetzt werden die enge Zusammenarbeit und der kontinuierliche Informationsaustausch mit den Akteuren des vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) geförderten Wettbewerbs „Bioenergie-Regionen“. Erwünscht werden von den Antragstellern Vorschläge zur Weiterführung und Finanzierung der Projekte über den Förderzeitraum hinaus, da damit zu rechnen ist, dass weiterhin Beratungsbedarf besteht. Angestrebt wird dabei die anteilige Übernahme der Finanzierung durch andere Träger (z.B. Bundesländer).

III. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe (Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“), der Standardrichtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften einschließlich deren Anlagen zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

IV. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Antragsteller muss über die fachliche Qualifikation und ausreichende Kapazität für eine erfolgreiche Durchführung entsprechender Vorhaben verfügen.
- b) Der Antragsteller muss eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Arbeiten, die mit dem zu fördernden Projekt in Zusammenhang stehen, auch mögliche Unteraufträge, sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.
- c) Die Vermögensverhältnisse und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung müssen gesichert sein. Das Rechnungswesen muss in der Lage sein, die Verwendung der Bundesmittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- d) Der Antragsteller muss eine ausreichend genaue Beschreibung des Projektes sowie einen detaillierten Kostenplan vorlegen.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (im Weiteren Forschungseinrichtungen genannt), die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Das Selbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenverordnung abgegeben haben.

V. Förderkriterien

Förderfähig sind Einzel- oder Verbundvorhaben zwischen einem oder mehreren Partnern aus der gewerblichen Wirtschaft sowie Beratungseinrichtungen, Verbänden, Vereinen oder Forschungseinrichtungen. Die Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist ausdrücklich erwünscht. Ebenso die Verflechtung mit bereits bestehenden Initiativen.

Die Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft ist erwünscht.

Nicht förderfähig sind Vorhaben mit theoretischem Charakter, Studien und Analysen.

Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und /oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn.

VI. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt generell durch nicht rückzahlbare Zuwendungen. Die genaue Festlegung der Fördersumme erfolgt nach Einzelfallprüfung unter Beachtung der Kriterien des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMELV-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Forschungseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die bis zu 80% gefördert werden können.

Die Dauer der Förderung beträgt zwei Jahre.

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Subventionserheblichkeit: Alle Tatsachen, von denen insbesondere die Gewährung oder Belassung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung § 2 Subventionsgesetz. Hierzu gehören die Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen, insbesondere zur technischen Darstellung des Projekts und über dessen Wirtschaftlichkeit sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Prüfung der jeweiligen Vorhaben und ggf. auch von Unterauftragnehmern berechtigt.

VIII. Antragsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig. Bei einer positiven Bewertung der Projektskizze werden die Antragsteller von dem vom BMELV beauftragten Projektträger, der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), zur Einreichung eines Projektantrags aufgefordert.

Projektvorschläge sind in Form einer Projektskizze bei der FNR einzureichen. Die Projektskizze muss folgende Angaben umfassen:

- Thema (Projekthalt),
- Antragsteller und beteiligte Stellen,
- Projektziele,
- Vorgehensweise, Lösungsansatz und Arbeitsplan,
- Verknüpfung mit sonstigen in der jeweiligen Region bereits durchgeführten Maßnahmen,
- Kosten des Projekts sowie
- bisherige Arbeiten des Antragstellers und der beteiligten Stellen.

Insgesamt soll der Umfang der Vorhabensbeschreibung 10 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy“, Internetadresse: <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html>, dringend empfohlen.

Die Projektskizzen sind spätestens bis zum 31.12.2008 bei der FNR einzureichen.

BMVEL wählt unter den eingegangenen Projektskizzen die für eine Förderung geeigneten Erfolg versprechenden Projektskizzen aus und fordert deren Einreicher auf, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Bereits laufende Fördermaßnahmen und Fördermaßnahmen in anderen Bereichen und durch andere Stellen sowie geplante Projekte werden im Sinne der Vermeidung von Parallelförderung bei der Bewertung der Förderfähigkeit berücksichtigt. Es ist keine Doppelförderung möglich.

Das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ kann unter der Internetadresse http://fnrserver.de/pdf/literatur/pdf_23fofoe.pdf heruntergeladen werden. Die beihilferechtliche Prüfung von Projekten im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ erfolgt seit 01.01.2008 an Hand der neuen Bestimmungen des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens. Hierdurch werden einige der bisher geltenden Fördermodalitäten tangiert. Die wesentlichen Neuerungen finden sich unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0119.pdf>.

Weitere Informationen zu dieser Bekanntmachung sind bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) zu erhalten. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Anfragen und Projektskizzen sind zu richten an die:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1

18276 Gülzow

Fax: 03843/69 30-1 02

E-Mail: info@fnr.de

Internet: www.fnr.de

Berlin, den 20.11.2008

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Katharina Böttcher